



Neue Regeln für den Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft

ein Beitrag von Guido ZIANS
Stand : Januar 1997

1. Bisherige Gesetzeslage

Unter der bis zum 30.6.1996 geltenden Gesetzgebung konnte eine Aktiengesellschaft von 2 Aktionären gegründet werden, musste jedoch über 3 Verwalter verfügen.

In einer AG mit zwei Aktionären kam es aus diesem Grund oft vor, dass ein Dritter pro forma als Verwalter bezeichnet wurde. Diese Bezeichnung zieht einen gewissen Aufwand mit sich. Darüber hinaus ergeben sich sowohl für die AG als auch für den dritten Verwalter gewisse Verantwortungen aus dieser Bezeichnung.

2. Neue Gesetzeslage

Ab dem 1.7.1996 kann die Anzahl der Verwalter auf zwei Personen reduziert werden,

- wenn die Gesellschaft von zwei Personen gegründet wird,

oder

- falls bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung festgestellt wird, dass die Gesellschaft nur noch zwei Aktionäre hat.

Diese Verringerung der Verwaltungsratsmandate ist indessen ausgeschlossen, wenn die Satzungen ausdrücklich drei oder mehr Sitze im Verwaltungsrat vorsehen. Die neue gesetzliche Möglichkeit kann somit nur nach einer vorherigen Satzungsänderung zur Anwendung kommen.

Die Bestimmung der Satzungen, die dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates bei Stimmgleichheit die ausschlaggebende Stimme zuerkennt, wird solange außer Kraft gesetzt, bis der Verwaltungsrat mindestens wieder drei Mitglieder zählt. Die Praxis lehrt, dass bei einer Stimmgleichheit eine Pattsituation im Verwaltungsrat entstehen kann, die bei einer ungleichen Anzahl von Verwaltern hätte vermieden werden können. Die Gefahr einer Pattsituation muss auf jeden Fall in Betracht gezogen werden, wenn es darum geht die Anzahl der Verwaltungsratsmandate zu bestimmen.

Sobald festgestellt werden kann, dass wieder mehr als zwei Aktionäre vorhanden sind, muss der Verwaltungsrat bei der nächsten **ordentlichen** Hauptversammlung mit mindestens drei Personen besetzt werden. Findet zwischenzeitlich eine **außergewöhnliche** Hauptversammlung statt, so muss bei der jetzigen Rechtslage die Anzahl der Verwaltungsratsmandate nicht erhöht werden.

Sollte der Verwaltungsrat es unterlassen, diese Hauptversammlung einzuberufen, können die Aktionäre gegebenenfalls per Gerichtsbeschluss den entsprechenden Tagesordnungspunkt vorsehen lassen. Falls der Verwaltungsrat nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen auf 3 Personen erweitert wird, so erleiden Dritte dadurch keinen Nachteil. Die Rechtswirksamkeit der Verwaltungsratsbeschlüsse bliebe Dritten gegenüber unbeschadet.

Beschlussfassungen des Verwaltungsrates

1. Gesetzeslage bis zum 30.6.1995

Der Verwaltungsrat entschied als Kollegium, d.h. im Rahmen einer Abstimmung zwischen den diversen Verwaltern. Die Beschlussfassung erfolgte in Sitzungen.

Abwesende Verwalter konnten sich, wenn die Satzungen es erlaubten, per Vollmacht durch einen anderen Verwalter vertreten lassen.

In der Rechtsliteratur wurde mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass ein bei der Sitzung abwesender Verwalter sich nicht rechtswirksam per Telegramm, Telefax, ... an der Abstimmung beteiligen konnte.

In der Praxis ist diese Anforderung oft als unnötiger Formalismus empfunden worden, insbesondere wenn nur Formsachen zu beschließen waren oder falls die verschiedenen Verwalter weit voneinander wohnten.

2. Neue Gesetzeslage

Unter der neuen Gesetzgebung sind außerhalb einer Sitzung der Verwalter schriftliche Abstimmungen unter folgenden Bedingungen möglich:

- Diese Vorgehensweise kann in Ausnahmefällen bei Dringlichkeit zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes eingeschlagen werden.
- Die Satzungen müssen diese Beschlussfassungsform vorsehen.
- Die entsprechenden Abstimmungen müssen einstimmig sein.

Diese Beschlussfassungsform ist ausgeschlossen bei Inanspruchnahme von genehmigtem Kapital, die vom Verwaltungsrat entschieden werden kann, bei der Verabschiedung des Jahresabschlusses und in allen anderen von den Satzungen ausgeschlossenen Hypothesen.

Durch die Gesetzesänderung scheint jetzt klar zu sein, dass eine schriftliche Beschlussfassung außerhalb der Bedingungen von Artikel 67, Absatz 2 und 3 nicht mehr möglich ist.

Insofern eine Aktiengesellschaft von der Möglichkeit einer schriftlichen Beschlussfassung genießen möchte, muss eine Satzungsänderung vorgenommen werden, in der dies ausdrücklich vorgesehen werden muss.

Die praktische Tragweite dieser Gesetzesänderung ist leider sehr gering, da nur unter sehr restriktiven Bedingungen schriftliche Entscheidungen möglich sind. Falls die gesetzlichen Bedingungen nicht erfüllt sind und ein Verwalter einer Sitzung nicht beiwohnen kann, sollte mit Vollmachten gearbeitet werden, insofern dies satzungsmäßig zulässig ist.

Für Entscheidungen, die außerhalb der gesetzlichen Beschlussfassungsform getroffen wurden, besteht eine solidarische Verantwortung aller Verwalter für die schädlichen Folgen der Gesetzes- und Satzungsübertretung (s. Artikel 62 KGHG).